

## **Richtlinie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung und an der Planung von Erschließungsanlagen der Stadt Dülmen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 01.03.2007 folgende Richtlinie als Satzung beschlossen:

### **1. Rechtsgrundlage und Zweck der Richtlinie**

- 1.1 Rechtsgrundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Liegt kein Bebauungsplan vor, dürfen Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 3 BauGB gemäß § 125 Abs. 2 BauGB nur hergestellt werden, wenn zuvor u. a. die öffentlichen und privaten Belange gegen und untereinander gerecht abgewogen wurden. Auch wenn dazu ein förmliches Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit rechtlich nicht vorgegeben ist, bietet es sich zur sachgerechten Ermittlung der betroffenen privaten Belange an. In dieser Hinsicht erscheint es geboten, die Beteiligung der Öffentlichkeit auch auf die Herstellung von Erschließungsanlagen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen auszudehnen.

- 1.2 Der Zweck der Richtlinie besteht darin, mangels entsprechender bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zu Form, Organisation und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, dazu eine nachvollziehbare, einheitliche und verbindliche Grundlage für die Stadt Dülmen zu schaffen.  
Dies betrifft in gleicher Weise das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Herstellung von Erschließungsanlagen.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt

1. für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und
2. für die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Herstellung von Straßen und anderen Erschließungsanlagen i. S. des § 127 Abs. 3 BauGB.

### **3. Anlass und Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

- 3.1 Soweit § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit obligatorisch vorsieht, ist diese als **Bürgerversammlung** durchzuführen.
- 3.2 Wenn nach den näheren Bestimmungen des § 3 Abs. 1 BauGB oder im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 (2) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit abgesehen werden kann, aber dennoch eine Bürgerversammlung durchgeführt wird, gelten hierfür die entsprechenden Regelungen dieser Richtlinie gleichermaßen.

- 3.3 Die von der Herstellung einer Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB betroffenen Grundstückseigentümer sind in einer **Anliegerversammlung** über die Ausbauplanung zu unterrichten. Dabei ist den Eigentümern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Richtlinie gelten auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte.

#### 4. Verfahren bei der Bürgerversammlung

- 4.1 Die Bürgerversammlung findet in der Regel nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, jedoch vor dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses über den Entwurf des jeweiligen Bauleitplanes statt.
- 4.2 Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung legt der Bürgermeister fest. Die Bürgerversammlung soll in einem geeigneten Raum des Stadtbezirkes stattfinden, der durch die Planung berührt ist.
- 4.3 Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung sind mindestens eine Woche vorher entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Dülmen öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Fachausschüsse sind zu dem Termin schriftlich einzuladen. Darüber hinaus ergehen keine besonderen schriftlichen Einladungen.
- 4.4 Die Verwaltung hat die notwendigen Vorbereitungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Beteiligungstermins zu treffen.
- 4.5 Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er eröffnet die Versammlung und übt während dieser Zeit das Hausrecht und erforderlichenfalls die Ordnungsgewalt aus. Anhand geeigneten Kartenmaterials stellt er die Bauleitplanung vor. Er erläutert die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, ihre Inhalte sowie ihre voraussichtlichen Auswirkungen und legt, soweit notwendig, Alternativen vor.

#### 5. Verfahren bei der Anliegerversammlung

- 5.1 Die Anliegerversammlung wird vor dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses über die Ausbaumerkmale von Straßen oder sonstige Beschlüsse zur Herstellung von Erschließungsanlagen durchgeführt. Soweit kein gesonderter Beschluss zur Herstellung erforderlich ist, erfolgt die Anliegerversammlung vor der Vergabe der betreffenden Bauaufträge.
- 5.2 Ort und Zeitpunkt der Anliegerversammlung legt der Bürgermeister fest. Die Versammlung soll nach Möglichkeit in der Verwaltung stattfinden.
- 5.3 Die Verwaltung lädt die betroffenen Grundstückseigentümer sowie darüber hinaus die Stadtverordneten und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der zuständigen Ausschüsse mindestens eine Woche vor Beginn der Anliegerversammlung schriftlich ein.
- 5.4 Die Verwaltung hat die notwendigen Vorbereitungen für ordnungsgemäße Durchführung der Anliegerversammlung zu treffen.
- 5.5 Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz bei der Anliegerversammlung. Er eröffnet die Versammlung und übt während dieser Zeit das Hausrecht und erforderlichenfalls die Ordnungsgewalt aus. Anhand geeigneten Kartenmaterials erläutert er die Planung der Erschließungsanlage und leitet die Erörterung.

## **6. Rechte der eingeladenen Bürgerinnen und Bürger**

- Den Bürgerinnen und Bürgern steht während der Bürgerversammlung und während der Anliegerversammlung das Recht zu,
- sich über die anstehende Planung zu informieren,
- sich zu der vorgestellten Planung zu äußern,
- die Planung mit Vertretern der Verwaltung und ggf. den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu erörtern.

Fragen sind, soweit möglich, an Ort und Stelle zu beantworten. Die Redezeit zu einem Thema sollte auf eine Zeit von max. 10 Minuten je Redner begrenzt bleiben.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

## **7. Niederschrift, Unterrichtung der politischen Gremien**

- 7.1 Über den Verlauf der Bürger- bzw. Anliegerversammlung ist eine Niederschrift in der Form einer auf die wesentlichen Fakten beschränkten inhaltlichen Wiedergabe von Vorträgen, Wort- und Redebeiträgen sowie Anfragen anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.2 Erklärungen sind der Niederschrift als Anlage beizufügen.
- 7.3 Die Niederschrift ist, vom Tage des Termins gerechnet, innerhalb eines Monats anzufertigen. Sie ist den politischen Gremien im Zuge der weiteren Behandlung als Anlage zur Beschlussvorlage zuzuleiten.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die "Richtlinien zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Stadt Dülmen" vom 24.06.1989 außer Kraft.